

## Informationen zu Jugendschutz und Arbeitsrecht

### Arbeitszeiten

Die Höchstarbeitszeiten für Jugendliche ab 13 Jahren betragen 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche.

### Welche Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten?

Für Jugendliche unter 15 Jahren gilt ein grundsätzliches Arbeitsverbot. Die Jugendarbeitsschutzverordnung regelt allerdings gewisse Ausnahmen. So ist es möglich, dass Jugendliche für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen unter gewissen Bedingungen sogar bereits ab 13 Jahren leichte Arbeiten und Botengänge verrichten. Bei der Frage, ob "leichte Arbeit" vorliegt, sind die Art der Arbeit und die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Häufigkeit etc.) massgeblich. So würde beispielsweise das Verteilen von Broschüren während einer Stunde pro Woche als leichte Arbeit qualifiziert.

### Welche Tätigkeiten sind verboten?

Für Jugendliche generell verboten sind gefährliche Arbeiten. Als gefährlich gelten Arbeiten die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Als gefährlich qualifiziert werden beispielsweise Arbeiten mit Werkzeugen, Transporteinrichtungen und Maschinen, bei welchen erfahrungsgemäss eine erhöhte Unfallgefahr besteht (z.B. Dampfkessel und Heisswasserkessel), Arbeiten mit besonders gefährlichen Chemikalien, Arbeiten bei extremer Hitze und Kälte, Lärm oder Erschütterungen, sowie Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs.

Der Arbeitgeber untersteht der Aufsichtspflicht während der Durchführung der Arbeiten.

### Welche Höchstarbeitszeiten gilt es zu beachten?

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen 2 Stunden pro Tag am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 3 Stunden pro Tag am Mittwoch- und Samstagnachmittag, gesamthaft 9 Stunden pro Woche. Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren dürfen während der halben Dauer der Schulferien und während eines Berufswahlpraktikums 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten.

### Wen betreffen die Jugendschutzbestimmungen?

Als Jugendliche gelten Personen bis zu ihrem 18. Geburtstag. Die gesetzlichen Vorschriften gelten für alle Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie sich bereits in einer beruflichen Ausbildung befinden, in der Arbeitswelt integriert sind oder in der Freizeit ihr Taschengeld aufbessern wollen.

### Konkurrenz zum regulären Arbeitsmarkt?

Das Projekt "Nebenjobs für Jugendliche" ist keine Konkurrenz zum regulären Arbeitsmarkt, da wie oben vermerkt die Arbeitszeiten für Jugendliche max. 2 respektive 3 Stunden pro Tag betragen, max. 9 Stunden pro Woche. Offene Stellen auf dem Arbeitsmarkt können nicht durch Jugendliche besetzt werden, demzufolge werden Arbeitssuchende durch dieses Projekt nicht tangiert.

Im Gegenteil, das Projekt hilft den Jugendlichen, später erfolgreich in die Arbeitswelt einzusteigen, da sie im Projekt bereits erste „echte“ Arbeitserfahrungen sammeln können und lernen, was wichtig ist um einen Job zufriedenstellend auszuführen.